



Inhaltsverzeichnis

	Seite
79	263
Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.4 „Dorsten Südwest – 4. Abschnitt“, 4. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten	
80	267
Bekanntmachung der Satzung über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten	
81	271
Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 108) zum Trans- port von Erdgas sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen - Anhörungsverfahren	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.4 „Dorsten Südwest – 4. Abschnitt“, 4. Änderung
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 02.07.2024

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.4 „Dorsten Südwest – 4. Abschnitt“ 4. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 136), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 11 „Dorsten Südwest – 4. Abschnitt“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Hardt, süd-westlich der Altstadt zwischen der Gahlener Straße und einer Stichstraße der Clemens-August-Straße.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr.11.4 „Dorsten Südwest – 4. Abschnitt“, 4. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i.V.m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt in Kürze über das Geodatenportal (geodatenportal.dorsten.de) unter den Fachdaten „Planen und Bauen“ – Planungsrecht – Bebauungsplanübersicht zugänglich sein.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr.11.4 „Dorsten Südwest – 4. Abschnitt“, 4. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

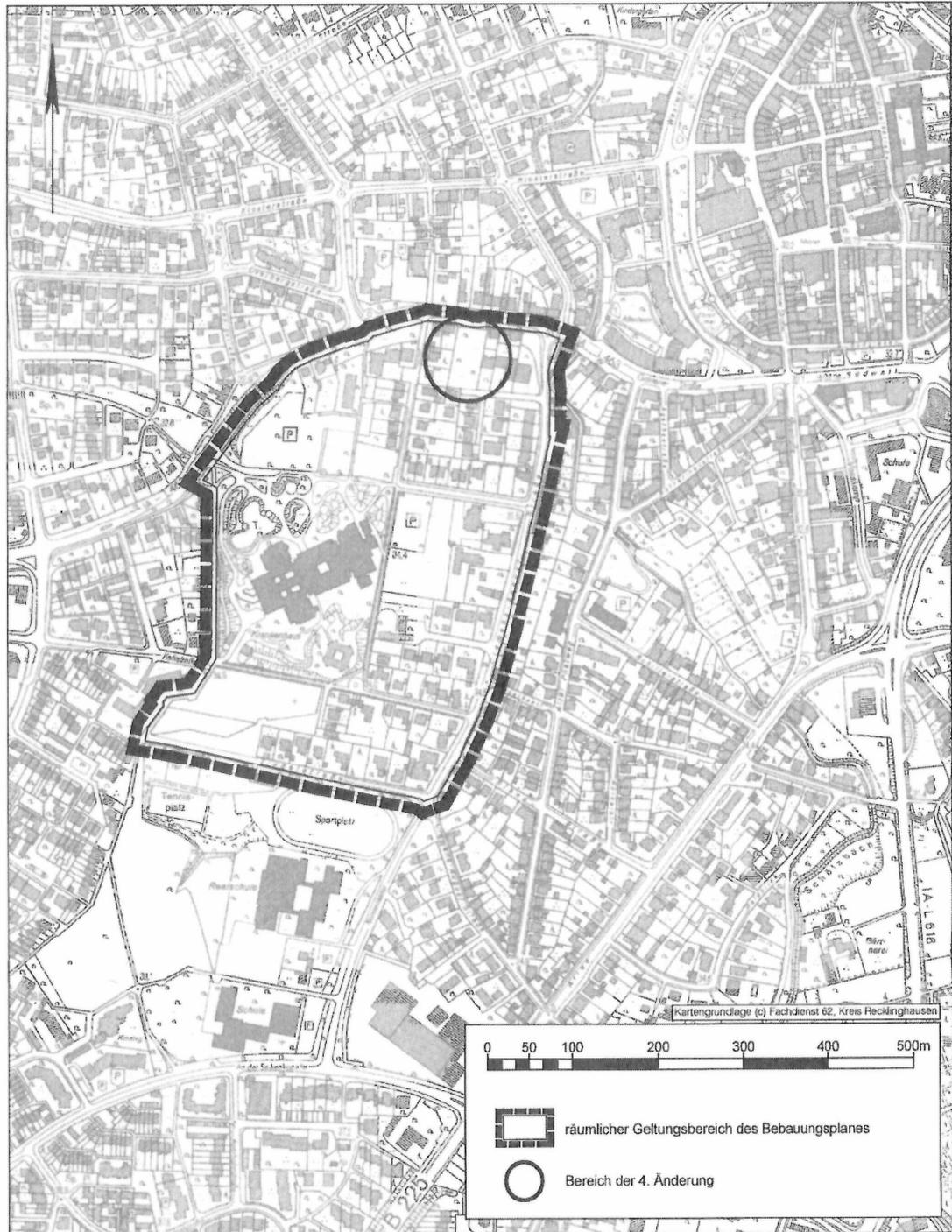
Dorsten, 02.07.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 11.4
"Dorsten-Südwest - 4. Abschnitt" (Krankenhausbereich)
4. Änderung

Übersichtsplan



Satzung

über die 1. Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten

vom 02.07.2024

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den „Krusenpad“,
im Westen	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Breslauer Straße“,
im Süden	durch die „Antoniusstraße“ bzw. durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Antoniusstraße“,
im Osten	durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Mittelstraße“.

Die genauen Grenzen entsprechen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“.

Das Plangebiet ist ca. 4300 m² groß.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 500, der bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 200, Halterner Straße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben in Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Geltungsdauer dieser am 29.08.2024 abgelaufenen Veränderungssperre wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 5

Die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ tritt am 30.08. 2024 in Kraft. Sie tritt spätestens mit Ablauf des 29.02.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ in der Stadt Dorsten wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 200, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

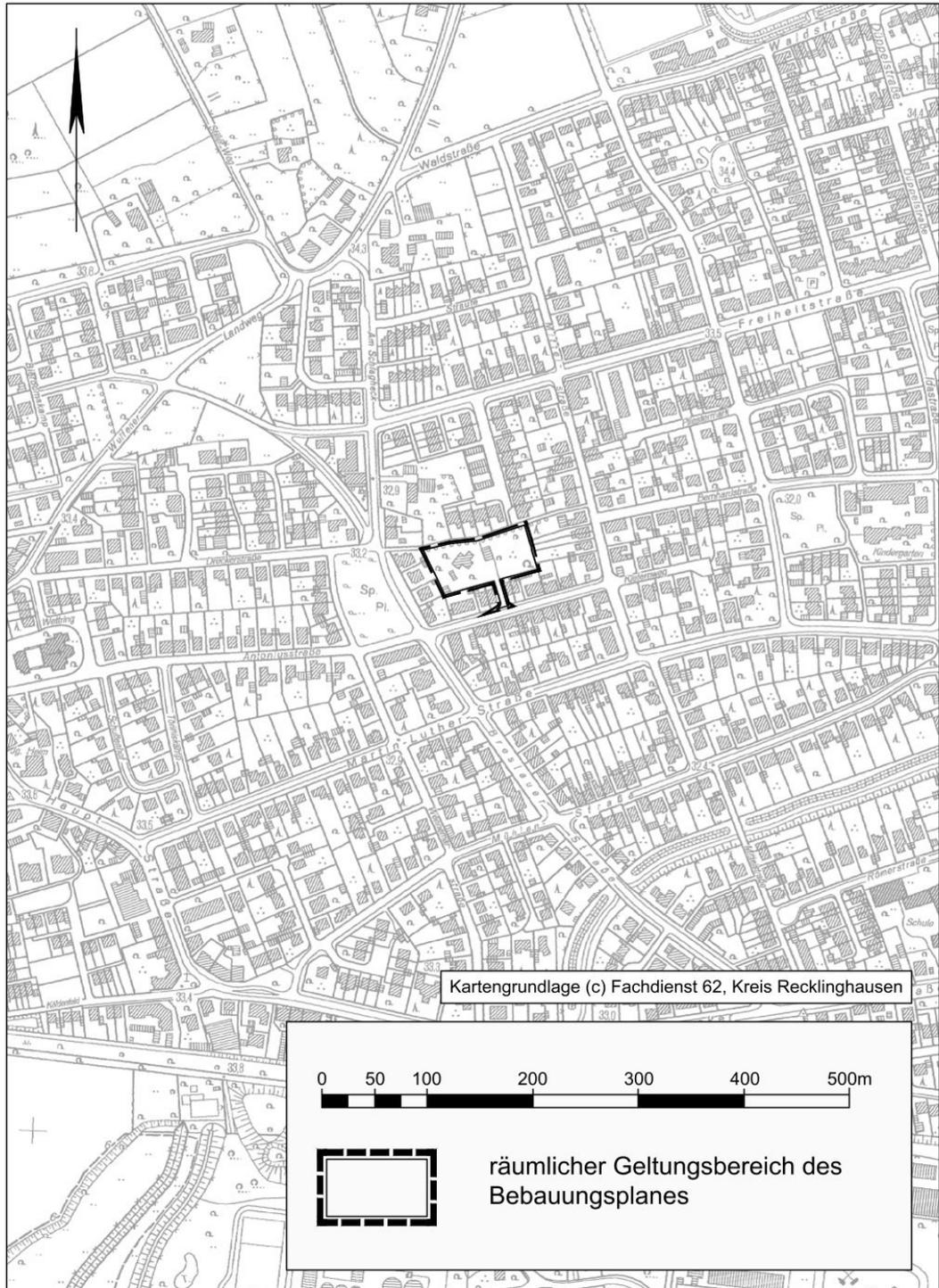
Die Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 271 „Antoniusstraße / Krusenpad“ tritt am 30.08.2024 in Kraft.

Dorsten, 02.07.2024



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 271 "Antoniusstraße / Krusenpad"
1. Verlängerung der Veränderungssperre
Übersichtsplan



Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Gasversorgungsleitung Heiden – Dorsten „HeiDo“ (Leistungsnummer 108) zum Transport von Erdgas sowie weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet

- **der Stadt Datteln**
Gemarkung Datteln
Flure 013, 014, 015
- **der Stadt Dorsten**
Gemarkung Dorsten
Flure 020, 021, 029, 030,
Gemarkung Lembeck
Flure 009, 010, 011, 018, 019, 020, 021, 022,
Gemarkung Rhade
Flure 006, 007,
Gemarkung Wulfen
Flure 006, 007, 008, 010, 012, 013, 016
- **der Gemeinde Heiden**
Gemarkung Heiden
Flure 055, 057, 058, 059,
- **der Stadt Sendenhorst**
Gemarkung Sendenhorst
Flur 030

– Anhörungsverfahren –

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **am 16.08.2024 im Sitzungssaal der Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden**, statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- 09:30 – 12:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinigungen**
- 12:45 – 16:30 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:30 Uhr bzw. über den 16.08.2024 hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Open Grid Europe GmbH) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden) sowie deren
- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und auch die
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden jedoch auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Die detaillierte Tagesordnung und das Informationsblatt zum Erörterungstermin sind ab dem 02.08.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → Planfeststellung Energie (Stichwort: Gasversorgungsleitung Heiden-Dorsten) einzusehen und abrufbar. Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Im Auftrag
Gez.
Urs Monse